



Brüssel, den 28. Mai 2018
(OR. en)

8978/18

CONOP 46
CODUN 20
COARM 163
CFSP/PESC 445

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates über den Standpunkt der EU zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) angesichts der dritten Konferenz zur Überprüfung der Umsetzung des VN-Aktionsprogramms zu SALW (New York, 18.-29. Juni 2018)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates über den Standpunkt der EU zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) angesichts der Dritten Konferenz zur Überprüfung der Durchführung des VN-Aktionsprogramms zu SALW (New York, 18.-29. Juni 2018), in der vom Rat auf seiner Tagung vom 28. Mai 2018 angenommenen Fassung.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ÜBER DEN STANDPUNKT DER EU ZUR
BEKÄMPFUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT KLEINWAFFEN UND
LEICHTEN WAFFEN (SALW) ANGESICHTS DER DRITTEN KONFERENZ ZUR
ÜBERPRÜFUNG DER UMSETZUNG DES AKTIONSPORAMMS DER VN ZU SALW
(NEW YORK, 18.-29. JUNI 2018)**

1. Der Rat stellt fest, dass illegale Kleinwaffen und leichte Waffen weiterhin zu Instabilität und bewaffneter Gewalt beitragen, die nachhaltige Entwicklung und Anstrengungen zur Krisenbewältigung untergraben, weiterhin ganze Regionen, die darin gelegenen Staaten und ihre Gesellschaften destabilisieren, bewaffneter Gewalt und organisierter Kriminalität Vorschub leisten und Terrorangriffe in ihrer Wirkung verstärken. Daher ist der Rat entschlossen, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition zu verhindern und einzudämmen und sich für Rechenschaftspflicht und Verantwortung beim legalen Handel mit ihnen einzusetzen.
2. Der Rat betrachtet das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (im Folgenden "VN-Aktionsprogramm") als den universellen Rahmen, um der von unerlaubten SALW ausgehenden Bedrohung entgegenzutreten, und unterstützt dessen vollständige und wirksame Durchführung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene.
3. Der Rat begrüßt die bevorstehende dritte Überprüfungskonferenz (RevCon3), die vom 18. bis 29. Juni 2018 in New York stattfinden und die Gelegenheit bieten wird, die bei der Durchführung des VN-Aktionsprogramms erzielten Fortschritte zu überprüfen. Nach Auffassung des Rates sollte das Ziel der RevCon3 darin bestehen, die Relevanz des VN-Aktionsprogramms sicherzustellen und seine Wirksamkeit zu verbessern.
4. Der Rat erinnert daran, dass er am 3. April 2017 den Beschluss (GASP) 2017/633 angenommen hat, der die Unterstützung von Maßnahmen für erfolgreiche und relevante Resultate der RevCon3 zum VN-Aktionsprogramm durch die Ausrichtung einer Reihe thematischer Symposien und regionaler Konferenzen sowie weitere Maßnahmen vorsieht.

5. Die Europäische Union wird konstruktiv zu einem substanziellen und einvernehmlichen Ergebnis der RevCon3 beitragen und danach streben, dass die folgenden Hauptziele im Abschlussdokument der Überprüfungskonferenz zum Ausdruck kommen:
- i) Anerkennung, dass die Durchführung des VN-Aktionsprogramms durch Synergien mit anderen internationalen Instrumenten mit ähnlichen Zielen, etwa mit dem Vertrag über den Waffenhandel und dem Feuerwaffen-Protokoll, unterstützt wird;
 - ii) Aufnahme der Prävention, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Munition in den Geltungsbereich des VN-Aktionsprogramms;
 - iii) Bestätigung, dass gemäß der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ohne Frieden und Sicherheit keine nachhaltige Entwicklung möglich ist, dass Frieden und Sicherheit ohne nachhaltige Entwicklung gefährdet sind und dass die Eindämmung des unerlaubten Handels mit SALW in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung ist;
 - iv) Anerkennung der verschiedenartigen Auswirkungen von bewaffneter Gewalt auf Frauen, Männer, Mädchen und Jungen, und Förderung der Rolle der Frauen bei der Durchführung des VN-Aktionsprogramms sowie des Bewusstseins für die Geschlechterperspektive bei SALW-Kontrollmaßnahmen als Voraussetzung für ihre Wirksamkeit;
 - v) Einleitung von Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Wirksamkeit des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments angesichts der Entwicklungen bei der Technologie, Konstruktion und Herstellung von SALW und dem Handel mit ihnen. In diesem Zusammenhang ist die EU besonders besorgt über das Risiko, dass der zunehmende Trend hin zu modular konstruierten Kleinwaffen und das Fehlen eines globalen Standards mit Regeln, wie und an welcher Stelle diese Waffen zu kennzeichnen sind, die Fähigkeit zur Rückverfolgung dieser Waffen nach und nach untergräbt. Um die Fähigkeit zur Rückverfolgung modularer SALW zu ermöglichen und zu erhalten, muss sich die Überprüfungskonferenz auf ein Verfahren einigen, mit dem ein Konsens über die Kennzeichnung modularer SALW erzielt werden kann.

- vi) Förderung der systematischen Rückverfolgung beschlagnahmter illegaler SALW, des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden auf nationaler, regionaler und globaler Ebene im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, und der Nutzung dieser Informationen, um Umlenkung aufzudecken und zu beenden;
 - vii) Betonung der Bedeutung verantwortungsvoller Waffenausfuhrkontrollverfahren für die Prävention und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit SALW, einschließlich der Beurteilung des Umlenkungsrisikos vor der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen;
 - viii) Unterstützung von SALW-Kontrolltätigkeiten in Konfliktgebieten durch die Stärkung der Rolle von VN- und regionalen Friedensunterstützungsmissionen, wobei bei der Festlegung ihrer Mandate von Fall zu Fall die Aufnahme von Unterstützung bei der Überwachung von Waffenembargos und der Verwaltung von SALW-Lagerbeständen geprüft werden sollte;
 - ix) Betonung der Rolle des VN-Aktionsprogramms bei der Terrorismusbekämpfung. Die wirksame Durchführung des VN-Aktionsprogramms trägt dazu bei, den Erwerb von Kleinwaffen und leichten Waffen durch Terroristen zu verhindern und dadurch die potenziellen Auswirkungen ihrer Anschläge zu mindern.
 - x) Unterstützung für die wichtige Rolle regionaler Organisationen bei der Durchführung des VN-Aktionsprogramms sowie für die Einbindung von Forschungskreisen, der Zivilgesellschaft und der Industrie in Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem VN-Aktionsprogramm im Allgemeinen.
6. Die Ziele der EU hinsichtlich des Ergebnisses der Überprüfungskonferenz werden in dem Positionspapier in der Anlage näher ausgeführt.

**EU-POSITIONSPAPIER FÜR DIE DRITTE KONFERENZ ZUR ÜBERPRÜFUNG DES
VN-AKTIONSPROGRAMMS ZUR VERHÜTUNG, BEKÄMPFUNG UND BESEITIGUNG
DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT KLEINWAFFEN UND LEICHTEN WAFFEN
UNTER ALLEN ASPEKTEN**

Die Europäische Union wird konstruktiv zu einem substanziellen und einvernehmlichen Ergebnis der dritten Konferenz zur Überprüfung des VN-Aktionsprogramms beitragen. Zusätzlich zu ihren in den Schlussfolgerungen des Rates genannten zehn Hauptzielen wird die EU folgende Standpunkte darlegen:

1. Die EU befürwortet, dass im Abschlussdokument der RevCon3 auf folgende Dokumente verwiesen wird:
 - Abschlussdokumente der Zwischentagungen zum VN-Aktionsprogramm (fünfte Zweijährlichen Tagung der Staaten – 2014, und sechste Zweijährliche Tagung der Staaten – 2016);
 - Bericht des VN-Generalsekretärs an die VN-Generalversammlung über Kleinwaffen und leichte Waffen von 2016 (A/CONF.192/BMS/2016/1) und Berichte des VN-Generalsekretärs an den VN-Sicherheitsrat von 2017 (S/2017/1025) und 2015 (S/2015/289);
 - Bericht des VN-Generalsekretärs an die VN-Generalversammlung über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Herstellung, Technologie und Konstruktion von Kleinwaffen und leichten Waffen und über die Auswirkungen auf die Durchführung des Internationalen Rückverfolgungsinstruments (A/CONF.192/BMS/2014/1);
 - Resolutionen 2117 (2013), 2220 (2015) und 2370 (2017) des VN-Sicherheitsrates zu SALW;
 - Resolution 1325 (2000) und nachfolgende Resolutionen des VN-Sicherheitsrats zu Frauen, Frieden und Sicherheit, mit einem besonderen Verweis auf die Resolution 2242 (2015), worin der VN-Sicherheitsrat ausdrücklich befürwortet, Frauen in die Lage zu versetzen, sich an Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Transfers, der destabilisierenden Anhäufung und des Missbrauchs von Kleinwaffen und leichten Waffen zu beteiligen;

- Resolution 1612 (2005) des VN-Sicherheitsrats über Kinder in bewaffneten Konflikten;
- OSZE-Dokumente zu SALW.

2. Hinsichtlich der Prüfung der Durchführung des VN-Aktionsprogramms befürwortet die EU die Aufnahme folgender Elemente in das Abschlussdokument der RevCon3:

- i) Förderung der innerstaatlichen Durchführung mithilfe von nationalen behördenübergreifenden Koordinierungsstellen, nationalen Aktionsplänen, nationalen Kontaktstellen, Rechtsvorschriften einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, Regelungen und Verwaltungsverfahren sowie Überwachung der wichtigsten Aspekte des Lebenszyklus von SALW, einschließlich Herstellung, Ausfuhrkontrolle und Handel, Lagerung und Beseitigung;
- ii) Förderung von SALW-Aspekten in der bilateralen und interregionalen Sicherheitszusammenarbeit, einschließlich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen Strafverfolgungs- und Zollbehörden zwecks Eindämmung des unerlaubten Handels mit SALW;
- iii) Stärkung der Rolle und Ermächtigung (sub-)regionaler Organisationen im Hinblick auf die Unterstützung von Staaten bei der Durchführung des VN-Aktionsprogramms;
- iv) Ermöglichung und Förderung des Austauschs und der Verwendung von Informationen über festgestellte Muster des unerlaubten Handels und der Umlenkung – im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften –, auch durch Rückgriff auf Online-Datenbanken auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, wobei die Rolle von Interpol und den VN in diesem Zusammenhang unterstützt werden sollte;
- v) Förderung der Anwendung von Endnutzer-Vereinbarungen im Kontext der SALW-Ausfuhrkontrolle;
- vi) Ermutigung zur Anwendung neuer Technologien bei der Konstruktion von SALW, die Möglichkeiten für die Kontrolle von SALW eröffnen;
- vii) Verstärkung der Anstrengungen in Bezug auf Maßnahmen zur physischen Sicherung und Verwaltung von Lagerbeständen, einschließlich durch Einsatz neuer Technologien;

- viii) Verbesserung der Informationsaustauschs über Waffenbeschlagnahmungen – im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften –, damit Schwachstellen angegangen und mehr Möglichkeiten für Ermittlungen und Strafverfolgungen geschaffen werden können, wobei die regionale Zusammenarbeit im Mittelpunkt stehen sollte;
- ix) Förderung und Unterstützung der Verwendung von Standards und bewährten Verfahren für den Umgang mit Kleinwaffen (beispielsweise die Internationalen Standards für die Kontrolle von Kleinwaffen – ISACS) und Munition (beispielsweise die Internationalen technischen Leitlinien für Munition (IATG));
- x) Förderung der Transparenz, indem Staaten dazu angehalten werden, ihre nationalen Kontaktstellen für das VN-Aktionsprogramm mitzuteilen, ihre zweijährlichen Berichte über den Stand der Durchführung des VN-Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments zu übermitteln, SALW in ihre Berichte für das VN-Register für konventionelle Waffen aufzunehmen und diesbezüglich Synergien mit anderen einschlägigen internationalen Instrumenten zu fördern;
- xi) Vorgehen gegen die unerlaubte Herstellung und Modifizierung von SALW und deren Komponenten, einschließlich durch Eigenfertigung (craft production), additive Fertigung (3D-Druck), Reaktivierung unbrauchbar gemachter Feuerwaffen und Umbau von Schreckschusswaffen;
- xii) Förderung bewährter Verfahren hinsichtlich der Deaktivierung, damit SALW dauerhaft unbrauchbar gemacht werden und ihre Reaktivierung technisch unmöglich ist, unter anderem durch Förderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 festgelegten Standards;
- xiii) Förderung der Vernichtung überschüssiger SALW-Bestände als bevorzugte Option;
- xiv) Befassung mit der wachsenden Bedeutung von Internet- und Online-Transaktionen im Rahmen des unerlaubten Handels mit SALW und deren Teilen und Komponenten;
- xv) Behandlung der Unterschiede zwischen nationalen Rechtsvorschriften, die den unerlaubten Handel mit und die unerlaubte Herstellung von SALW erleichtern, einschließlich der unerlaubten Umwandlung von Schreckschusswaffen in funktionsfähige Feuerwaffen;
- xvi) Förderung einer größeren Rolle der VN- und regionalen Friedenssicherungseinsätze im Bereich der illegalen SALW;

- xvii) Berücksichtigung von SALW und deren Munition betreffenden Aspekten im Rahmen von Programmen zum Wiederaufbau nach Konflikten, insbesondere Programmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration (DDR) und Programmen zur Reform des Sicherheitssektors (SSR).
3. Hinsichtlich der Prüfung der Umsetzung des Internationalen Rückverfolgungsinstrumentes befürwortet die EU die Aufnahme der folgenden Elemente in das Abschlussdokument der RevCon3:
- i) Sicherstellung der Wirksamkeit des Internationalen Rückverfolgungsinstrumentes angesichts der Entwicklungen bei der Technologie und der Konstruktion von SALW. In diesem Zusammenhang ist die EU besonders besorgt über das Risiko, dass der zunehmende Trend hin zu modular konstruierten Kleinwaffen und das Fehlen eines globalen Standards mit Regeln, wie und an welcher Stelle diese Waffen zu kennzeichnen sind, die Fähigkeit zur Rückverfolgung dieser Waffen nach und nach untergräbt. Um die Fähigkeit zur Rückverfolgung modularer SALW zu ermöglichen und zu erhalten, muss sich die Überprüfungskonferenz auf ein Verfahren einigen, mit dem ein Konsens über die Kennzeichnung modularer SALW erzielt werden kann. Dieses Verfahren sollte zu einem Konsenspapier ergänzend zu dem Internationalen Rückverfolgungsinstrument führen, etwa in Form eines Anhangs. Neben einer Einigung über die Kennzeichnung modularer SALW sollten in diesem Dokument auch andere Auswirkungen der Entwicklungen im Bereich Technologie und Konstruktion von SALW, einschließlich des verstärkten Einsatzes von Polymeren, sowie Entwicklungen bei der Kennzeichnung, Registrierung und Rückverfolgung wiedergegeben werden. Mit einem derartigen Dokument würde sichergestellt werden, dass die Wirksamkeit des Internationalen Rückverfolgungsinstrumentes nicht durch Entwicklungen im Bereich Technologie und Konstruktion von SALW beeinträchtigt wird;
 - ii) Förderung der Kennzeichnung von Einfuhren, wie im Rahmen des Internationalen Rückverfolgungsinstrumentes gefordert, wenn möglich zum Zeitpunkt der Herstellung;
 - iii) Förderung der Anwendung neuer Technologien für eine wirksamere Kennzeichnung, Registrierung und Rückverfolgung von SALW. Die Zusammenfassung der zweiten Tagung von Regierungssachverständigen (MGE2) im Jahr 2015 durch den Vorsitz enthält die entsprechenden Ergebnisse und Vorschläge hierzu.
 - iv) Stärkung der Mechanismen für den Informationsaustausch über die nationalen Kennzeichnungssysteme zum Zeitpunkt der Herstellung und über Standardverfahren bei beschlagnahmten nicht gekennzeichneten SALW;

- v) Förderung der nationalen Umsetzung des Internationalen Rückverfolgungsinstruments in Form von Rechtsvorschriften in Bezug auf die Kennzeichnung, Registrierung und Rückverfolgung sowie durch die Erstellung zweijährlicher Berichte, die Einrichtung nationaler Kontaktstellen und die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne;
- vi) Aufbau von Kapazitäten für die Rückverfolgung von unerlaubten SALW und Munition in Konfliktgebieten, da auf diese Weise ein Beitrag zur Identifizierung und Eindämmung illegaler Waffenströme in Konfliktgebiete geleistet werden kann. Dies kann durch die Unterstützung der Beteiligung von VN- und regionalen Friedensunterstützungsmissionen an der Einsammlung, Registrierung, Rückverfolgung und Vernichtung von unerlaubten SALW und ihrer Munition gemäß ihrem jeweiligen Mandat und, wenn möglich, in Zusammenarbeit mit den für die Überwachung von VN-Waffenembargos verantwortlichen VN-Sachverständigengruppen sowie durch die Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten der lokalen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden für die Rückverfolgung und Ermittlung, verbunden mit der Förderung der Interpol-iARMS-Datenbank und anderer relevanter Datenbanken, sowie durch die Unterstützung von Initiativen wie iTrace durch die Organisation Conflict Armament Research geschehen.

4. Hinsichtlich der Prüfung der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung befürwortet die EU die Aufnahme der folgenden Elemente in das Abschlussdokument der RevCon3:
- i) Unterstützung der Durchführung des VN-Aktionsprogramms durch Zusammenarbeit und Unterstützung von SALW-Kontrolltätigkeiten;
 - ii) Bewertung der Wirkung der zur Durchführung des VN-Aktionsprogramms geleisteten Zusammenarbeit und Unterstützung sowie Präsentation der Ergebnisse dieser Bewertung auf einer zweijährlichen Tagung der Staaten im Rahmen des intersessionalen Prozesses zum VN-Aktionsprogramm;
 - iii) Steigerung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Unterstützungsmaßnahmen durch eine bessere Koordinierung in Zusammenarbeit mit den entsprechenden regionalen Organisationen, Gebern und Durchführungsstellen in voller Eigenverantwortung der Empfängerstaaten und, wenn möglich, gesteuert durch nationale Aktionspläne;
 - iv) Unterstützung für die Treuhandfazilität der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsregelung (UNSCAR);

- v) Erhöhung der Transparenz bei der Zusammenarbeit und Unterstützung im Bereich der SALW-Kontrolle durch eine Einigung unter den Gebern über einen globalen Speicher, in dem die Unterstützung im Bereich der SALW-Kontrolle registriert wird.
-